

Gemeinde Swisttal

Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

OFFENLAGE

Abwägung der Stellungnahme A 10 der Öffentlichkeit vom 03.06.2013

A.10 mit Schreiben vom 03.06.2013

Anregungen zum Teil A Potenzialstudie
--

<p><u>Kurzinhalt der Stellungnahme</u></p>

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.1 „Optisch bedrängende Wirkung“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Ergänzungen zu den gesetzlichen Regelungen, zu den verwendeten Abkürzungen und zum Schattenwurf werden in die Potenzialstudie eingearbeitet.

Den Hinweisen wird entsprochen.

<p><u>Kurzinhalt der Stellungnahme</u></p>

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.2 „Geräusche“ und 4.3 „Infraschalleinwirkungen“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Da der Flächennutzungsplan keine Differenzierung der Bauflächen in Baugebiete vorsieht, entspricht es nicht der Darstellung des Flächennutzungsplanes, die Bauflächen in unterschiedlichen Baugebieten zu unterscheiden. Insofern wird auf weitergehende Überprüfungen in den Schallgutachten und auf weitergehende Planungen im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne verwiesen. Die in der Potenzialstudie dargestellten Schutzabstände werden als beispielhaft gekennzeichnet.

Die Fragen zum Infraschall werden in der Begründung ergänzt.

<p><u>Kurzinhalt der Stellungnahme</u></p>

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.4 „Eiswurf“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der sachdienliche Hinweis wird in die Potenzialstudie eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.5 „Bodenvibration“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Fragestellung wurde von Bürgern aufgeworfen und deshalb in der Bearbeitung der Potenzialstudie aufgegriffen und sachdienlich dargestellt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu 4.5 Bodenvibration bleiben Bestandteil von Teil A der Potenzialstudie. Im Baugenehmigungsverfahren, d. h. im konkreten Einzelfall, sind Auswirkungen zu prüfen und ggfls. zu minimieren, da Erschütterungsimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind. Die Genehmigungsbehörden haben zu entscheiden, ob diese Thematik im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten ist.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.6 „Natur- und Artenschutz“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine allgemeine Vorprüfung ausreichend (Artenschutzprüfung der Stufe I). Dieses wird durch die Stellungnahme des Kreises vom 24.09.2013 belegt. Die entsprechende Aussage hierzu wird im Umweltbericht ergänzt.

Die bisherige Datenbasis zum Artenschutz bezieht die Untersuchungen der Naturschutzbehörden des Rhein-Sieg-Kreises, die Angaben zu FFH-Gebieten, zu den Naturschutzgebieten, die Aussagen des LANUV und die speziellen Datenlagen in der Gemeinde Swisttal ein. Sie sind für die allgemeine Vorprüfung ausreichend. Weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen werden im Rahmen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne erarbeitet und in die Bauleitplanung einbezogen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 4.7 „Landschaftsbild und Erholung“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Landschaftsbild und zur Erholung werden in der Begründung ergänzt.

Die Nutzung der Waldgebiete für die Ausweisung von Konzentrationszonen wird durch die FFH-Kennzeichnung ausgeschlossen. Wald in der Gemeinde Swisttal auf der Ville bzw. im Kottenforst stehen unter FFH-Schutz und sind somit als NSG festgesetzt; was gem. Windenergieerlass zu einem Ausschluss der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen führt. Auch die übrigen, kleinflächigen Waldflächen um Schloß Miel und Burg Heimerzheim sind als NSG festgesetzt. Des Weiteren kommt gemäß dem Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf

Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2012) in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Genau dies ist in Swisttal der Fall. Die Abgrenzung der Tabuzonen zu FFH-Schutzgebieten und dem Vogelschutzgebiet erfolgte nach Maßgabe des Windenergieerlasses vom 11.07.2011.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.1 „Lokale Windverhältnisse“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Quelle und Jahresangaben werden in der Potenzialstudie ergänzt. Die Ergänzungen zum wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen werden in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.2.1 „Harte Tabuzonen“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal differenziert nicht – wie durchaus denkbar und möglich – in Baugebiete, sondern stellt Bauflächen dar. Insofern muss bei der genauen Betrachtung und der schalltechnischen Berechnung von Schutzabständen auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und auf Schallgutachten verwiesen werden.

Das Schallgutachten wird den Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.2.2 „Infrastrukturtrassen und Verkehrswege“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.2.3 „Genehmigte Flugsektoren“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu Punkt 5.2.3 werden um die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 25. Juni 2013 ergänzt. Die Wehrbereichsverwaltung West hat angeregt, wegen des nahen Flughafens Nörvenich die baulichen Anlagen auf ihre Höhe zu begrenzen. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich übernommen. Im Zuge der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie der konkreten Genehmigungsplanung für Windenergieanlagen sind diese Aspekte erneut zu prüfen,

um einen störungsfreien Flugbetrieb und die Sicherheitsaspekte entsprechend berücksichtigen zu können.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.3.1 „Schutzstreifen um Siedlungsgebiete“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal differenziert nicht – wie durchaus denkbar und möglich – in Baugebiete, sondern stellt Bauflächen dar. Insofern muss bei der genauen Betrachtung und der schalltechnischen Berechnung von Schutzabständen auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren und auf Schallgutachten verwiesen werden.

Das Schallgutachten wird den Rahmenbedingungen angepasst und entsprechend in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 5.3.2 „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil A Potenzialstudie zu 6. „Ergebnis der Potenzialstudie“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gunsträume werden noch eingehender erläutert und in die Potenzialstudie entsprechend eingearbeitet.

Anregungen zum Teil B Begründung

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 1 „Anlass und Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird beachtet und entsprechend in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 2 „Städtebaulich-planerische Vorbereitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und Planungsablauf“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird beachtet und entsprechend in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 4.1 „Überlagerung der Windverhältnisse mit den harten und weichen Tabuzonen“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 4.2 „Schalltechnische Bewertung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird beachtet. Die überarbeitete Schalluntersuchung wird in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 5 „Planungskonzept“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird beachtet und entsprechend in die Begründung eingearbeitet. Hierbei wird die Thematik der Ausweisung von substantiellem Raum für die Windenergienutzung näher erläutert.

Die Nutzung der Waldgebiete für die Ausweisung von Konzentrationszonen wird durch die FFH-Kennzeichnung ausgeschlossen. Wald in der Gemeinde Swisttal auf der Ville bzw. im Kottenforst stehen unter FFH-Schutz und sind somit als NSG festgesetzt; was gem. Windenergieerlass zu einem Ausschluss der Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen führt. Auch die übrigen, kleinflächigen Waldflächen um Schloß Miel und Burg Heimerzheim sind als NSG festgesetzt. Des Weiteren kommt gemäß dem Leitfaden "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV, 2012) in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen. Genau dies ist in Swisttal der Fall. Die Abgrenzung der Tabuzonen zu FFH-Schutzgebieten und dem Vogelschutzgebiet erfolgt nach Maßgabe des Windenergieerlasses vom 11.07.2011. Eine fehlerhafte Darstellung wird hierzu nicht vorgenommen. Insofern wird den Hinweisen in diesen Punkten nicht gefolgt.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren durchgeführten Abwägungen werden in das Planverfahren einbezogen und in die Begründung eingearbeitet.

Kurzinhalt der Stellungnahme

Es werden Hinweise zu Teil B Begründung zu 6 „Planungsinhalt“ gegeben.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Verhinderungsplanung wird in keiner Weise gesehen, da mit der Ausweisung von substantiellem Raum für die Windenergienutzung Möglichkeiten für weitere Planungsschritte gegeben werden.

Eine Festlegung von Maximalhöhen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, da dieses auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgenommen werden soll. Die Darstellungen hierzu werden in die Begründung eingearbeitet.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss nimmt die Anregungen der Öffentlichkeit A 10 zur Kenntnis und beschließt die Potenzialstudie sowie die Begründung entsprechend der v.g. Ausführungen teilweise zu ergänzen und zu konkretisieren. Teilweise vorgetragene Anregungen werden jedoch wie oben näher beschrieben zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **15 Ja**
 00 Nein
 00 Enthaltung